



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Richtlinie über die Förderung von Innovationen in der Pflanzenproduktion als Beitrag zum Klimaschutz gemäß Pariser Abkommen (COP 21) und zur Anpassung an Klimaänderungen im Rahmen des Programms zur Innovationsförderung

Vom 3. November 2016

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Das Übereinkommen von Paris (COP 21) vom 12. Dezember 2015 stellt die Grundlage einer weltweiten Reaktion auf die Folgen der Klimaänderungen dar. Die Bundesregierung hat sich als Vertragspartner des Abkommens u. a. zu einer Reduzierung der Treibhausgas(THG)-Emissionen verpflichtet und setzt dies mit nationalen Maßnahmen um.

Zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris bedarf es Anstrengungen in sämtlichen Bereichen unserer Volkswirtschaft. Es gilt, sowohl die Gewinnung und Nutzung der verwendeten Ressourcen nachhaltiger und effizienter zu gestalten, den Einsatz endlicher fossiler Rohstoffe langfristig und sukzessive zu senken sowie die Rolle der erneuerbaren Energien auszubauen.

Die Landwirtschaft sichert die Ernährung und stellt gemeinsam mit der Forstwirtschaft Rohstoffe für stoffliche und energetische Nutzungen bereit. Mit Blick auf den Klimaschutz und die möglichen Folgen des Klimawandels sind Land- und Forstwirtschaft gleich mehrfach berührt: Zum einen sind sie direkt von den Auswirkungen der Klimaänderung betroffen, müssen aber die Produktion land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse aufrechterhalten. Zum anderen stellen sie Schlüsselsektoren im aktiven Klimaschutz dar, sei es durch die Reduzierung von THG-Emissionen in der landwirtschaftlichen Produktion, sei es als direkte CO₂-Senke als Produzent nachwachsender Rohstoffe zur Substitution fossiler Ressourcen. Dies stellt die Grundlage für den Übergang hin zu einer nachhaltigen, klimaschonenden Bioökonomie dar.

Seit dem Jahr 1990 wurden die auf den Landwirtschaftsbereich in Deutschland entfallenden THG-Emissionen bei gleichzeitiger Steigerung der Produktivität bereits um 19 % gesenkt. Die ehrgeizigen Ziele der Bundesregierung zum Klimaschutz erfordern es, diese positive Entwicklung weiter voranzutreiben. Zu diesem Zweck fördert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) FuE*-Vorhaben, um weitere Potenziale für die Anpassung an die Klimaänderung und für die Reduzierung von THG-Emissionen in der Landwirtschaft und durch die Forstwirtschaft und Holzverwendung zu erschließen. Die Förderung des BMEL umfasst themenspezifische Bekanntmachungen u. a. zu den Bereichen Tier, Pflanze, Boden und nachwachsende Rohstoffe, die im Rahmen themenspezifischer BMEL-Förderprogramme über den jeweils zuständigen Projektträger abgewickelt werden.

Die vorliegende Bekanntmachung adressiert das Thema Pflanzenproduktion und wird von weiteren programmspezifischen Förderbekanntmachungen zu einer Förderreihe ergänzt.

* FuE = Forschung und Entwicklung



Um Maßnahmen zur Reduzierung der THG-Emissionen aus der Pflanzenproduktion nachhaltig zu fördern, besteht FuE-Bedarf. Zudem muss die Landwirtschaft sich künftig unter fortschreitendem Klimawandel vor allem auf eine zunehmende Variabilität (Witterung, Ertrags- und Qualitätsschwankungen) einstellen und sich an diese unter Berücksichtigung von ökologischen und ökonomischen Aspekten anpassen. In diesem Sinne gilt es, Maßnahmen, die sowohl die Erhöhung der Widerstandskraft von Pflanzenbeständen gegen biotischen und abiotischen Stress fördern, zu erarbeiten, als auch die Produktionssysteme auf zukünftig veränderte Niederschlagsszenarien mit verminderter Menge, Häufigkeit und verstärkter Intensität vorzubereiten. Dazu kommen mögliche Beeinträchtigungen durch die Migration und Verschleppung von Schaderregern. Innovative Produktionsverfahren und -techniken sowie innovative Strategien bieten dabei wichtige Ansatzpunkte für eine nachhaltige Landbewirtschaftung.

Ziel dieser Richtlinie ist es, Innovationen für die Pflanzenproduktion zu unterstützen, wobei Kooperationen aus Wissenschaft und Wirtschaft begrüßt werden. Im Vordergrund steht dabei die angewandte Entwicklung von Verfahren, Strategien und Systemen sowie Produkten, die zu einer substanziellen THG-Emissionsminderung und/oder Anpassung an klimatische Änderungen beitragen.

Daher beabsichtigt das BMEL im Rahmen des Programms zur Innovationsförderung (<http://www.ble.de/ptble/innovationsfoerderung-bmel/>) entsprechende Vorhaben zu fördern.

Die Vorhaben sollen einen praxisnahen und wirtschaftlichen Wissenstransfer gewährleisten oder in Aussicht stellen. Zielkonflikte zwischen Maßnahmen zum Klimaschutz und der Produktion pflanzlicher Erzeugnisse zur Ernährungssicherung der Bevölkerung sind zu vermeiden.

Mögliche Synergie-Effekte zwischen Schutzziele (v. a. Klimaschutz und Biodiversität) im Hinblick auf den Umweltschutz sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit Synergien zwischen Maßnahmen zum Klimaschutz und solchen zur Anpassung an den Klimawandel möglich sind und herbeigeführt werden können.

Der Beitrag der geplanten Vorhaben zur Minderung von THG-Emissionen und zur Anpassung an den emissionsbedingten Klimawandel in der Landwirtschaft ist sowohl in der Vorhabenbeschreibung als auch in der Kurzfassung zu konkretisieren. Zudem ist vom Skizzeneinreicher eine Folgenabschätzung hinsichtlich der möglichen wirtschaftlichen und ökologischen Konsequenzen der Vorhabenziele und beabsichtigten Ergebnisse sowie entsprechender Anwendung im Arbeitsplan zu verankern, welche in den Zwischen- und Abschlussberichten stets zu aktualisieren ist. In dieser Abschätzung sind auch die Rahmenbedingungen aufzuführen, die für einen zukünftigen Erfolg des Projektergebnisses wichtig, derzeit jedoch noch nicht gegeben sind.

Bei Nutzung genetischer Ressourcen, die unter die Anwendung des Nagoya-Protokolls fallen, und des traditionellen Wissens, das sich auf solche genetischen Ressourcen bezieht, weisen wir auf die Einhaltung der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 vom 16. April 2014 und die damit verbundenen Dokumentationspflichten hin.

Weitere Informationen zum Nagoya-Protokoll, der EU-Verordnung und seiner Umsetzung finden Sie auf der Internetseite des BfN: www.abs.bfn.de. Spezielle Informationen zum Zugang und Vorteilsausgleich bei genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft finden Sie im Internetangebot des Informations- und Koordinationszentrums für Biologische Vielfalt (IBV) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), unter www.genres.de/ABS.

Vorhaben können durch Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Programms zur Innovationsförderung, der Standardrichtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eingereichte Projektvorschläge stehen untereinander im Wettbewerb.

2 Gegenstand der Förderung

Mit der vorliegenden Bekanntmachung sollen innovative Vorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung unterstützt werden, die im Einklang mit den Klimaschutzplänen die THG-Emissionen aus der Pflanzenproduktion effektiv senken. Des Weiteren sollen innovative, ressourcenschonende, technische und nicht-technische Verfahren und Produkte für die Anpassung der Kulturpflanzen an geänderte Klimabedingungen entwickelt werden. Alle Sparten der Pflanzenproduktion (inkl. Obst- und Weinbau) können berücksichtigt werden, ebenso der ökologische Landbau.

Zum Klimaschutz und zur Anpassung an mögliche Klimaänderungen werden gleichzeitig Bekanntmachungen zur Tierhaltung, Pflanzenproduktion und Bodenbewirtschaftung veröffentlicht. Hierzu folgende Hinweise:

- Systemorientierte Ansätze in Vorhaben, die zwei oder alle drei Themengebiete umfassen und eine Gesamtoptimierung des Systems Boden-Pflanze-Tier beabsichtigen, können in einer der drei Bekanntmachungen eingereicht werden.
- Es empfiehlt sich, jede der drei Bekanntmachungen hinsichtlich übergreifender Themen zu prüfen (z. B. Bewässerung und Düngung im Gebiet „Bodenbewirtschaftung“).
- Technische Maßnahmen, z. B. zur Energieeffizienz, Antriebstechnik usw., werden hier nicht speziell berücksichtigt, da solche durchaus klimaschutzrelevanten Entwicklungen an anderer Stelle gefördert wurden und werden.



Folgende Bereiche stehen bei der Pflanzenproduktion im Vordergrund:

a) Maßnahmen zur Minderung von THG-Emissionen

- Pflanzenbauliche und technische Maßnahmen zur Senkung der Ammoniak- und Lachgasemissionen.
- Standortangepasster Zwischenfruchtanbau unter besonderer Berücksichtigung des Wurzelsystems und/oder der Nitratauswaschung.

b) Anpassungsstrategien an erhöhten biotischen und abiotischen Stress

- Züchtung zur Steigerung der Trockenstresstoleranz, Wassernutzungseffizienz sowie N- und P-Effizienz im Kontext von Anbauverfahren und unter Berücksichtigung des Wurzelsystems (inkl. Grünland).
- Technische und nicht-technische Verfahren zur Optimierung der Ressourcennutzung.
- Innovative Pflanzenschutz- und Düngeverfahren (insbesondere moderne Technologien, Robotik, Drohnen/UAV, sensorgesteuerte Geräte) im Hinblick auf eine hohe Ertragsstabilität sowie ein optimiertes Anbaumangement (z. B. auch wassereffizienter Pflanzenbau).
- Entwicklung eines Monitorings von klimabedingt stark zunehmenden Schaderregern und Vektoren (Analysen, Maßnahmen); präventives Pathogen-Screening und Risiko-Analyse zum Auftreten und zum Schadpotenzial von Schaderregern sowie die Erarbeitung von praktikablen Gegenmaßnahmen.
- Entwicklung eines Schaderregermonitorings inkl. klimabedingt auftretender invasiver Arten und Vektoren (Analysen, Maßnahmen); präventives Pathogen-Screening und Risiko-Analyse zum Auftreten von Schaderregern.
- Management zukünftiger Artenspektren in Ackerbau und Grünland (z. B. Erweiterung des Kultur- und Zwischenfruchtartenspektrums).
- Entwicklung, Bewertung und Optimierung von Modellen im Pflanzenbau inkl. technischer Maßnahmen, v. a. zu Erträgen, Qualität, Futterwert, Schädlingen, Krankheiten usw. in Abhängigkeit von der Klimaentwicklung (auch zur Veränderung von Produktionsgebieten und zur Risikoabschätzung); hierzu sind integrierte Vorhaben über Bodenbewirtschaftung, Pflanzenproduktion und Tierhaltung möglich.
- Weiterentwicklung klimaoptimierter Fruchtfolgen im Rahmen wassereffizienter Bodenbearbeitung.

c) Wissenstransfer und Entscheidungshilfen für die Landwirtschaft zu wirksamen Minderungs- und Anpassungsoptionen

- Steigerung der Kompetenz der Landwirte für das „Change-Management“ in Klimaschutz und -anpassung;
- Entwicklung eines Indikatorensystems zur Bewertung von Maßnahmen.

d) Entwicklung zielführender Marktmechanismen und Anreizsysteme

Zu den Buchstaben c und d: Anwendungsschritte im Pilotmaßstab sind erwünscht, ebenso die Einbindung von Landwirten und Beratern in die Projekte.

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Vorhaben, die der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe dienen, nicht gefördert. Entsprechende Skizzen können direkt beim Projektträger Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) (www.fnr.de) eingereicht werden. Ansprechpartnerin bei der FNR ist Frau Birthe Dehmel (Telefon: 0 38 43/69 30-2 07; E-Mail: b.dehmel@fnr.de).

3 Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, mit Niederlassung in Deutschland sowie Hochschulen und außeruniversitäre FuE-Einrichtungen. Im Regelfall wird eine Kooperation von Forschungseinrichtungen mit der Privatwirtschaft mit einem substanziellen Beitrag der Privatwirtschaft angestrebt. Bei Verbundprojekten ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen, der für das Vorhaben eine Projektskizze vorlegt und dem Projektträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

Die europäische Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung und Innovation soll gestärkt werden. Unternehmen oder Forschungseinrichtungen aus der EU können deshalb als nichtantragsberechtigter Kooperationspartner in die Verbundvorhaben aufgenommen werden.

Antragsberechtigte können in Abstimmung mit ihren anderen Verbundpartnern einen für die Zielerreichung des Verbunds vorteilhaften Kooperationspartner aus der EU in den Verbund einbinden. Dieser EU-Kooperationspartner ist im späteren Stadium des Vorhabens in die Kooperationsvereinbarung des Verbunds aufzunehmen. Zuwendungen an diesen Kooperationspartner aus dem Programm zur Innovationsförderung des BMEL sind nicht möglich. Nur für die Antragsberechtigten (mit Niederlassung in Deutschland) können erhöhte Mobilitätskosten eingeplant werden.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).



5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

6 Verfahren

6.1 Projektträger

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMEL die BLE als Projektträger beauftragt.

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger ptble – Innovationsförderung
53168 Bonn

Hausanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger ptble – Innovationsförderung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

<http://www.ble.de/>

Ansprechpartner:

Linda Homann
Telefon: 02 28/68 45-36 58
PD Dr. Nazim Gruda
Telefon: 02 28/68 45-37 64
E-Mail: innovation@ble.de

6.2 Vorlage von Projektskizzen

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Projektskizzen beurteilt.

Das Einreichen der Projektskizzen erfolgt ausschließlich über das Internet-Portal

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>.

Dort stehen weitere Informationen und Hinweise zum Verfahren und zu den einzureichenden Unterlagen zur Verfügung.

Die Skizzen sind in deutscher Sprache abzufassen.

Der unterschriebene Ausdruck der online erstellten Unterlagen ist beim Projektträger auf dem Postweg (nicht per Telefax oder E-Mail) bis

Donnerstag, den 30. März 2017, 12.00 Uhr

einzureichen (Eingang bei der BLE).

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Es wird empfohlen, vor der Einreichung der Projektskizzen mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

6.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist nach den Vorgaben des Programms vom Projektträger insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Skizzeneinreichers (inkl. der eingebundenen Partner), vorhandene Vorleistungen/Ressourcen,
- wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Innovationsgrad und Plausibilität des Ansatzes,
- agrar-, ernährungs- und verbraucherpolitische Bedeutung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen, Erhöhung der Innovationskraft,
- Übernahme neuer Ergebnisse aus der Wissenschaft, Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft,
- überzeugendes Konzept zur Verwertung, hohe Praxisrelevanz,
- Plausibilität der Finanzplanung und effektiver Mitteleinsatz.

Das BMEL und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen Experten hinzuziehen.



Der Projektträger informiert die Skizzeneinreicher über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

7 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 3. November 2016

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dr. Stalb
